

auch in Zukunft nicht sinnvoll ist, kirchlicherseits einseitig Partei zu ergreifen und möglicherweise in juristisch fragwürdiger Form in diese Familienangelegenheit einzugreifen."

Ein Gespräch mit Herrn Pfarrer i.R. Weikmann war den beiden nicht möglich, so daß theologische Fragen nur zum Teil angesprochen und so auch nicht geklärt werden konnten.

Auf bei uns von verschiedener Seite immer wieder eingegangene Anfragen mußten wir aufgrund des uns bekannten Sachverhaltes mitteilen, daß wir Vermutungen, es handle sich im Umfeld von Frau Catharina Feraudi um eine Sekte, nicht bestätigen können, daß wir keine Jurisdiktionsgewalt über Herrn Pfarrer i.R. X. Weikmann haben und daß Frau Catharina Feraudi volljährig und, soweit uns bekannt, frei in ihrer Entscheidung ist.

Da Herr Pfarrer i.R. X. Weikmann verschiedenen Aufforderungen des Generalvikariats Paderborn zur Besprechung der anstehenden Fragen nicht Folge leistete, wurde er mit Schreiben vom 12.12.1996 durch den Erzbischof von Paderborn kanonisch verwarnt und wegen Gehorsamsverweigerung bis auf weiteres suspendiert. Mein Generalvikar Apostolischer Protonotar Dr. O. Bechtold hat Pfarrer i.R. Weikmann mit Schreiben vom 14. Januar 1997 nochmals daran erinnert und ihn eindringlich ermahnt, seiner in der Priesterweihe eingegangenen Gehorsamsverpflichtung nachzukommen. Darüber wurden von seiten meines Ordinariats sowohl der Ortspfarrer von Furtwangen wie auch der zuständige Dekan informiert.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, verbleibe ich mit den besten Segenswünschen Ihr
im Herrn Ergebener

